

«CASSIS-DE-DIJON»-PRINZIP

Die Politik entdeckt das «Cassis-de-Dijon»-Prinzip

Das Parlament fordert den Bundesrat in verschiedenen Vorstössen auf, technische Handelshemmnisse abzubauen und damit der «Hochpreisinsel Schweiz» entgegenzuwirken. Die Übernahme des «Cassis-de-Dijon»-Prinzips soll dazu einen Beitrag leisten. Der Bundesrat hat am 23. September 2005 einen umfassenden Bericht vorgelegt und stellt eine Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über Technische Handelshemmnisse (THG) in Aussicht.

FBH – Der Nationalrat hat im Oktober 2004 ein Postulat von Nationalrätin Doris Leuthard überwiesen, das den Bundesrat auffordert, die möglichen (positiven) Auswirkungen einer Übernahme des «Cassis-de-Dijon»-Prinzips zu prüfen. Der Ständerat hat in der Junisession 2005 einer in die gleiche Richtung zielenden Motion von Ständerat Hans Hess zugestimmt.

Begriffliches zum «Cassis-de-Dijon»-Prinzip

Das vom Europäischen Gerichtshof in einem Leiturteil aus dem Jahr 1979 formulierte und seither in zahlreichen weiteren Urteilen konkretisierte Prinzip besagt, dass beim Fehlen gemeinschaftlicher Regelungen ein EU-Land das Inverkehrbringen von Produkten nicht verbieten darf, wenn das Produkt nach den Vorschriften des EU-Herkunftslands hergestellt und dort rechtmässig in Verkehr ist. Ausnahmen sind nur aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, des Schutzes von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr und zum Schutz der Konsumenten zulässig.

Der Anwendungsbereich beschränkt sich somit auf den nicht-harmonisierten Bereich. In der politischen Diskussion wird das «Cassis-de-Dijon»-Prinzip meist angerufen, um eine Anpassung der schweizerischen Vorschriften an das (harmonisierte) EU-Recht zu postulieren und Sonderbestimmungen, die zur Verteuerung der Produkte im Inland führen, zu vermeiden.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in einem Bericht vom 23. September 2005 in Erfüllung des Postulats Leuthard die Thematik eingehend dargelegt. Er zeigt auf, wo das schweizerische Recht mit jenem der EU noch nicht harmonisiert ist. Bezüglich der Produktanforderungen bestehen die wichtigsten

Unterschiede und damit Handelshemmnisse bei den Lebensmitteln (Anforderungen, Produktinformation, vereinzelt Zulassungen). Der Bericht nennt speziell die Deklarationsbestimmungen über die Herkunft (Produktionslandverordnung) und die verbotenen Produktionsmethoden (Art. 18 LwG als Grundlage der «Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung»). Der Bericht erörtert die verschiedenen Optionen für die Realisierung des «Cassis-de-Dijon»-Prinzips (vertragliche Regelung mit der EU und den EWR-Ländern; autonome Regelung). Der Bundesrat will in erster Priorität die Harmonisierung mit dem bestehenden EU-Recht weiter vorantreiben. Einer vertraglichen Regelung mit der EU gibt er zurzeit wenig Chancen, weshalb er bereit ist, in jenen Bereichen, für welche in der Schweiz und in der EU unterschiedliche technische Vorschriften bestehen, den Schweizer Markt einseitig zu öffnen.

Haltung der fial

Die fial setzt sich seit jeher für eine umfassende EU-Kompatibilität des schweizerischen Lebensmittelrechts ein. Sie hatte sich bereits im Rahmen des EWR-Vertrages für die Übernahme des «acquis communautaire» ausgesprochen, der das «Cassis-de-Dijon»-Prinzip umfasst hätte. Erste Priorität hat der zeitgerechte Nachvollzug des harmonisierten EU-Lebensmittelrechts. Hier besteht bei den auf den 1. Januar 2006 in Kraft tretenden neuen Verordnungen ein dringender Handlungsbedarf. Die fial befürwortet das «Cassis-de-Dijon»-Prinzip für den nicht harmonisierten Bereich. Dies darf jedoch nicht zu einer Inlanddiskriminierung der schweizerischen Hersteller führen, indem für importierte Lebensmittel weniger strenge Anforderungen (z.B. bezüglich der Zusammensetzung oder der Kennzeichnung) gelten.

Auf die heute noch bestehenden Sonderregelungen über die Deklaration der Herkunft der Rohstoffe («Produktionslandverordnung») und der Produktionsmethoden (Art. 18 LwG und «Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung») ist zu verzichten.

Wünschbar wäre eine Anwendung auf Gegenseitigkeit (so genannte Reziprozität), so dass die in der Schweiz rechtskonform hergestellten Produkte ebenfalls ungehinderten Zugang zum EU-Markt erhalten.

Der Bericht ist abrufbar unter www.seco.admin.ch (Suchbegriff «Cassis de Dijon»)

LEBENSMITTELRECHT

Strukturreform verabschiedet

Der Bundesrat hat am 23. November 2005 das Revisionspaket zum Lebensmittelrecht verabschiedet und damit das ehrgeizige Projekt einer grundlegenden Strukturreform abgeschlossen. Auf den 1. Januar 2006 übernimmt die Schweiz zudem das neue EU-Hygienerecht. Damit ist sichergestellt, dass für Exporte in die EU keine Erschwernisse eintreten werden. Insgesamt wurden 4 Bundesratsverordnungen und 30 Departementsverordnungen revidiert oder neu erlassen.

FBH – Das vom Bundesrat, verabschiedete Revisionspaket umfasst im Wesentlichen 3 Teile:

– Neue Struktur des Verordnungsrechts

Die Revision bringt eine strukturelle Umgestaltung des Verordnungsrechts. Die neue «Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung» (LMV) des Bundesrates regelt nur noch die Grundsätze. Die Detailvorschriften über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln, die Hygiene, die Zusatzstoffe sowie die Anforderungen an einzelne Produkte finden sich in insgesamt 24 Verordnungen des EDI. Dies ermöglicht es in Zukunft, Teilrevisionen einfacher und rascher umzusetzen.

– Übernahme des EU-Hygienerchts

Die wichtigsten materiellen Änderungen betreffen die Hygiene-Bestimmungen. Am 1. Januar 2006 tritt in der EU ein neues Hygienerecht in Kraft, welches sich auf die EU-Basisverordnung Nr. 178/2002 und das am 29. April 2004 verabschiedete «Hygiene-Paket» (4 Verordnungen Nr. 852/2004, 853/2004, 853/2004 und 882/2004) stützt. Zur Sicherstellung der Äquivalenz im Milchbereich, welche im bilateralen Agrarabkommen (Bilaterale 1) vereinbart wurde, musste die Schweiz die gleichen Anforderungen übernehmen. Dies eröffnet nun die Möglichkeit, die Äquivalenz auf weitere Bereiche der tierischen Produkte, insbesondere im Fleischsektor, auszudehnen. Die entsprechenden Verhandlungen sollen im Jahr 2006 aufgenommen werden. Nebst den allgemeinen Hygieneanforderungen an Lebensmittel und den spezifischen Vorgaben für Lebensmittel tierischer Herkunft wurden weitere zentrale Bestimmungen der EU-Basisverordnung Nr. 178/2001, wie die Anforderungen an die Rückverfolgbar-

keit und Nachverfolgbarkeit von Lebensmitteln, die Verpflichtung zur Dokumentation der Selbstkontrolle, die Betriebsbewilligungspflicht (für bestimmte Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen) sowie die Art und Weise der Lebensmittelkontrolle übernommen.

– Nur wenige materielle Änderungen

Um den rechtzeitigen Abschluss der Revision auf den 1. Januar 2006 nicht in Frage zu stellen, wurde auf weitergehende materielle Änderungen, die sich durch die Weiterentwicklung des EU-Rechts aufdrängen, vorläufig verzichtet. Das BAG will jedoch auf anfangs 2006 ein weiteres Revisionspaket an die Hand nehmen. Die wichtigsten materiellen Änderungen betreffen die Gebrauchsgegenstände (Tattoo, Piercing, Permanent-Make-up). Zusätzlich zum Vernehmlassungsentwurf umfasst das Revisionspaket nun auch eine Revision der Zusatzstoffverordnung. Sie beinhaltet unter anderem die Einschränkung der Einsatzmöglichkeiten von Cyclamat (E 952), gleichzeitig jedoch die Zulassung von Sucralose (E 955) und Aspartam-Acesulfamsalz (E 962) als neue Süsstoffe.

Selbstkontrolle

Die Verpflichtung zur Selbstkontrolle stellt einen Grundpfeiler des Lebensmittelrechts dar und beruht auf Art. 23 LMG. Als Ergebnis der Vernehmlassung wurden die entsprechenden Bestimmungen nochmals überarbeitet (LGV Art. 49 – 55). Die Selbstkontrolle umfasst nun die folgenden Elemente: Rückverfolgbarkeit (LGV Art. 50), HACCP-Konzept (LGV Art. 51), Leitlinien für die gute Verfahrenspraxis (LGV Art. 52 und 53), Pflicht zur Information der Behörden bei Abgabe gesundheitsgefährdender Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände (LGV Art. 54) sowie Dokumentation (LGV Art. 55). Die Rückverfolgbarkeit ist damit im schweizerischen Recht eingebettet in ein Gesamtkonzept der Selbstkontrolle, während sie in der EU nur als Instrument für Rückrufaktionen im Krisenfall ausgestaltet ist.

Übergangsfristen und Dokumentation

Durch die Überlappung diverser früherer LMG-Revisionen mit dem nun vorliegenden Revisionspaket ergibt sich eine relativ komplexe Regelung der Übergangsfristen. Das BAG hat dazu eine wertvolle Übersicht erstellt. Die revidierten Verordnungen und weitere erläuternde Dokumente

(Übersicht über die Änderungen, Übergangsfristen usw.) sind auf der Internetseite www.lm-revisionen.admin.ch einsehbar. Vor allem das Dokument «Übergangsfristen» stellt eine wichtige Hilfe für die Praxis dar.

LMG wird nachgebessert

In der Vernehmlassung waren die zuständigen Departemente (EDI und EVD) noch davon ausgegangen, dass das geltende LMG eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die neuen Bestimmungen enthalte. Das Bundesamt für Justiz beurteilt dies nun anders; deshalb enthält der Entwurf zur «Agrarpolitik 2011» eine Revision des LMG, mit der die neuen Verpflichtungen (Bewilligungs- und Meldepflicht der Betriebe, Informationspflicht, Rückverfolgbarkeit) auf Gesetzesstufe verankert werden sollen.

ENERGIE-AGENTUR DER WIRTSCHAFT (ENAW)

Zur Umsetzung des CO₂-Gesetzes in der Nahrungsmittel-Industrie.

FUS – Im November 2002 führte die fial in Zusammenarbeit mit der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) eine Kick-off-Veranstaltung durch, um die Firmen für eine aktive Teilnahme bei der Umsetzung des CO₂-Gesetzes zu gewinnen. Derzeit sind total 25 Firmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie an den von der EnAW koordinierten Aktivitäten beteiligt. Das Ziel der mitmachenden Firmen besteht darin, sich freiwillig bezüglich CO₂-Emissionen und Energieeffizienz fit zu machen. 17 Firmen wollen sich mit einer einzugehenden Verpflichtung zu klar definierten Zielen von einer allfälligen CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreien lassen. Die restlichen Firmen sind entweder durch die kantonale Gesetzgebung (Grossverbraucherparagraph) motiviert oder machen aufgrund ihrer Firmenphilosophie freiwillig mit.

Mitmachen weiterhin möglich

Firmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie, die noch nicht mit der EnAW zusammenarbeiten, sich aber für eine aktive Teilnahme interessieren, wenden sich an die Energie-Agentur der Wirtschaft, c/o Lemon Consult GmbH, Zürich. Die Telefonnummer lautet 044 200 77 44. Ansprechpartner ist Herr Pascal Fotsch (pascal.fotsch@enaw.ch).

R-Biopharm AG ●●●●●●●●



Kompetenz in der Lebensmittel- und Futtermittel- analytik

Das Produktportfolio von
R-Biopharm umfasst zahlreiche
Testkits für die Analytik von

- **Rückständen** wie Mykotoxine, Hormone, Antibiotika u.a.
- **Inhaltsstoffen** wie Zucker, Säuren, Vitaminen u.a.
- **Allergenen** wie Gliadin, Erdnuss, Haselnuss u.a.
- **GVOs** wie Bt11 Corn, RoundUp Ready Soya u.a.
- **Mikrobiologie / Hygiene** wie Gesamtkeimzahl, Hefen & Schimmelpilze, ATP u.a.

Verschiedene Testformate wie Enzymimmunoassay, Immunitätssäulen, Lateral Flow (Dipstick), Kartentests oder gebrauchsfertige Trockennährböden ermöglichen individuelle Lösungen für Ihre analytischen Fragestellungen.

**Wir stellen unsere Erfahrung
und Kompetenz gerne in Ihre
Dienste. Überzeugen Sie sich
selbst!**

Direkter Kontakt in der Schweiz:

R-Biopharm AG
Herr Richard Blättler
Telefon: +41 26 670 0157
Telefax: +41 26 670 0158
E-mail: r.blaettler@r-biopharm.de
www.r-biopharm.com

